

# **Geschäftsordnung**

## **für den Beirat für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen des Landkreises Harz**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Beirat für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand beantragen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Der Beirat für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Mitglieder, die an der Teilnahme der Beiratssitzung verhindert sind, geben diesen Sachverhalt unverzüglich dem Vorstand bekannt, so dass ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin mit der Vertretung beauftragt werden kann.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen können Sachverständige eingeladen werden.
- (7) Der Beirat kann zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 2 Einberufung, Tagesordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten des Landkreises Harz die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern des Beirates unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich vor der Sitzung bis zu dem von der Geschäftsstelle genannten Termin angemeldet wurden.
- (3) In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss des Beirates für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

### **§ 3 Verfahren, Niederschrift**

- (1) Der Beirat für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (2) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

### **§ 4 Stellvertretende Mitglieder**

Im Verhinderungsfall des stimmberechtigten Mitgliedes wird ein/ Stellvertreter/in benannt. Die stellvertretenden Mitglieder sollen umfassend über die laufende Arbeit des Beirates für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen informiert werden, indem ihnen Einladungen und Protokolle zugesandt werden. Sie sollen sich kontinuierlich an den Aktivitäten des Beirates beteiligen.

### **§ 5 Zusammenarbeit**

- (1) Der Beirat für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen zu vertreten, von der Kreisverwaltung unterstützt.

(2) Der Beirat für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen arbeitet eng mit Vertretungen im Landkreis, im Land und im Bund zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich der Beirat, die Anliegen von Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

#### **§ 6 Berichterstattung**

Der Beirat für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen gibt einmal jährlich im Ausschuss für Gesundheit und Soziales einen ausführlichen Bericht ab.

#### **§ 7 Auslegungen und Abweichungen**

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von dem Beirat für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

#### **§ 8 Schlussbestimmung**

Jedem Mitglied des Beirates für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen sowie den Ersatzmitgliedern ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Beirat für Senior\*innen und Menschen mit Behinderungen und der Kenntnisnahme durch den Kreistag in Kraft.

Halberstadt, 20.06.2023

gez. Uwe-Friedrich Albrecht

Beiratsvorsitzender